

Policy zur Entwicklung, Genehmigung und Überprüfung von Ratingmethoden für den Bereich Credit Rating

i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen
der Feri EuroRating Services AG

Diese Policy ist durch Beschluss des Vorstandes vom 2. September 2010 erlassen worden:

1. Policy für die Entwicklung und Genehmigung von Ratingmethoden

Die Ratingmethodik wird aus der ökonomischen Theorie abgeleitet und unter Nutzung empirischer Erfahrungen plausibilisiert. Konkret wird das Ziel des Ratings diskutiert und formuliert, um dann gemäß der volkswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten einen allgemeinen Prototyp zu formulieren. Dieser Entwurf wird im nächsten Schritt statistisch quantifiziert und dann nach Gesetzmäßigkeiten analysiert. Der Prototyp eines solchen Ratingmodells wird in der Folge für alle anderen Länder, die untersucht werden, durchkalkuliert und nach den Ergebnissen bewertet. Als Benchmark gelten vorhandene Ereignisse, die eine schlüssige Aussage über die Bonität eines Landes erlauben. Die endgültige Entscheidung über die Verwendung des auf diese Weise geprüften Ratingansatzes wird vom Ratingmethodik-Komitee getroffen.

2. Policy für die Überprüfung der Ratingmethoden

Jährlich überprüft die Internal Review Gruppe, ob die Einschätzung aus der letzten Überprüfung vor dem Hintergrund der jeweils aktuellen Wirtschaftsentwicklung der analysierten Länder noch zu gültig ist. Kommt es zu statistisch signifikant größeren Abweichungen, muss die Ursache dafür bestimmt werden. Im zweiten Schritt wird dann geprüft, ob die Methoden, das Kalkulationsmodell oder die Annahmen zu ändern sind. Hierzu sind für alle Länder testweise die Auswirkungen der Modifikationen durchzurechnen und zu bewerten. Der Vergleich mit den ursprünglichen Ergebnissen zeigt dann Stärken und Schwächen des neuen Ansatzes auf. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden dann innerhalb des Ratingmethodik-Komitees die notwendigen Entscheidungen gefällt und gegebenenfalls die Umsetzung organisiert. Ist das Ergebnis jedoch nicht eindeutig, wird der Prozess fortgeführt, bis eine befriedigende Antwort auf das Problem gefunden ist. Zu dieser regelmäßigen Prüfung gehört auch die Durchführung und Dokumentation angemessener Backtests auf Basis historischer Daten.

3. Zusammensetzung der Gruppe, die für Ratingmethoden zuständig ist

Die Aufgabe wird von der Internal Review Gruppe wahrgenommen. Diese besteht (i) aus einer verantwortlichen Person, die über vertiefte Kenntnisse zu den Gebieten Ökonomie, Statistik, Ökonometrie und Credit Rating verfügt sowie (ii) aus einer Person, die enge Verbindung zur wissenschaftlichen Forschung hält mit entsprechenden Fachkenntnissen. Das Unternehmen hat derzeit entschieden, letztere Position mit einem Hochschullehrer (extern) zu besetzen.

Beim Auswahlprozess der Mitglieder des Gremiums ist darauf zu achten, dass sowohl vertiefte Kenntnisse aus der Praxis, aber auch neueste Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen

Theorie erschlossen werden. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt gemeinsam durch Vorstand und Aufsichtsrat (in erster Linie durch die unabhängigen AR-Mitglieder).

Verantwortlich für die Genehmigung und Pflege dieser Prozesse ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG.

Verantwortlich für die Durchsetzung und Überwachung der Policy zur Entwicklung, Genehmigung und Überprüfung von Ratingmethoden ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG.

4. Maßnahmen bei Verstößen

Wird gegen die Policy zur Entwicklung, Genehmigung und Überprüfung von Ratingmethoden verstoßen, werden insbesondere folgende Schritte eingeleitet:

- a) Soweit möglich, Verstoß rückgängig machen bzw. Beseitigung und/oder Kompensation des Schadens.
- b) Identifikation der Ursache bzw. Schwachstelle im Arbeitsprozess, die das Fehlverhalten ermöglicht hat, und nach Möglichkeit Beseitigung dieser.
- c) Gegebenenfalls Anpassung der Policy zur Entwicklung, Genehmigung und Überprüfung von Ratingmethoden und/oder die Kontrolle auf Einhaltung verschärfen.
- d) Soweit gesetzlich notwendig, ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Dies muss vom Vorstand unter Einschaltung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.